1.) Entw. gef. 23.8.45 /Ge.

14

Der Landrat
des Großkreises Heilbronn
Nr.G./3005.

Heilbronn a. N., den 23. August 1945.

An den

Herrn Bürgermeister

in Nordheim.

Auf den Bericht v. 3. August 1945

Betreff: Feststellung der Baulinien an der Haupt-und-Kirchstrasse in Nordheim.

Beil. : 2.

Die vom Bürgermeister in Nordheim durch Entschliessung vom 3. August 1945 festgestellten Baulinien in der Haupt- und Kirchstrasse werden hiermit nach Massgabe des Kreismessungsamts Brackenheim am 24. Juli 1945 gefertigten Lageplan aufgrund des Art. 9 der Bau. O. genehmigt. Die Genehmigung umfasst die im Lageplan rot eingezeichneten Baulinien.

Ich ersuche Sie alles weitere gemäss § 14 und 15 der Vollz. Verf. zur B. O. zu veranlassen.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung (Art. 10 Abs. 1 und Art. 115 Bau. O.) ist eine Ausfertigung des mit vorschriftsmässiger Beurkundung versehenen Lageplanes hierher vorzulegen. (§ 15 Abs. 4 B. O.

2.) W. v. an Gr.

Genehmigt
lt. Verf. des Landrats v.
Der Landrat
des Landkreises Heilbronn
I. A.

3005
Zu den Akten!
den 26. 1. 1946
Der Landrat:
i.a.